

WEISUNGEN FÜR DIE UKW-SENDERNETZPLANUNG

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 *Geltungsbereich*

Wie bereits dem Titel der Weisungen zu entnehmen ist, beschränkt sich der Geltungsbereich der vorliegenden Regelungen auf die Verbreitung von Radioprogrammen über Frequenzen des UKW-Bandes. Laut Art. 8 Abs. 1 RTVG sind für alle Radio- und Fernsehprogramme, die drahtlos-terrestrisch verbreitet werden, Sendernetzpläne zu erstellen. Entsprechende Weisungen für UKW und Mittelwelle liegen vor. Sollten in Zukunft auch für die neuen digitalen Verbreitungstechnologien (T-DAB und DVB-T) Ausschreibungen vorgenommen werden, wird der Bundesrat vorgängig entsprechende Weisungen verabschieden.

Art. 2 *Begriffe*

Die Unterscheidung zwischen den Zonen des Typs A und B hat den Zweck, innerhalb eines vorgegebenen Versorgungsgebietes Zonen mit unterschiedlichem technischem Versorgungsinteresse auszuscheiden. Dieses Vorgehen erlaubt eine ökonomischere Verwendung der Frequenzen, indem in schwach besiedelten Gegenden auf unangemessene Sendepositionen verzichtet werden kann. Die wichtigsten Agglomerationen und Verbindungsachsen im Kerngebiet gehören zur Zone A. In die Zone B fallen Gebiete, die einen engen Bezug zur Kernzone aufweisen und die aus medienpolitischen Überlegungen mitzuversorgen sind.

Weil der Begriff "Agglomeration" in den neuen Weisungen vermehrt anstelle des Begriffs "Region" verwendet wird, führt ihn Buchstabe f offiziell in die UKW-Weisungen ein. Der Begriff stützt sich auf die offizielle Definition des Bundesamtes für Statistik (BFS), das aufgrund der Volkszählung 2000 die Agglomerationen neu umschrieben hat. Eine Agglomeration umfasst grundsätzlich sowohl die Stadt als auch die umliegenden Ortschaften.

2. Abschnitt: Planungs- und Messmethoden

Art. 3

Absatz 1 verpflichtet die Planungsbehörden, namentlich das BAKOM, sich bei der Frequenzkoordination an den internationalen Wellenplan Genf 84 (GE 84) zu halten. Diese (unveränderte) Regelung ist insofern von Bedeutung, als eine international unkoordinierte Inbetriebnahme von Frequenzen faktisch ohne Nutzen wäre. Neu eingeführt wurde in Absatz 1, dass die Frequenzplanung zusätzlich aufgrund nationaler Vorgaben erfolgen kann. Diese können beispielsweise die Verwendung von Planungsinstrumenten vorsehen, welche im Unterschied zu GE 84 die topografischen Eigenheiten des Geländes in die Berechnungen einbeziehen.

Im Umgang mit ausländischen Administrationen bleiben aber die international vorgeschriebenen Planungsmodelle der ITU massgebend. Dies wird mit dem Verweis auf die betreffenden Bestimmungen des Genfer Abkommens verdeutlicht.

Absatz 2 verdeutlicht, dass die OBB-Messungen zwar die Qualität des mobilen Empfangs wiedergeben, dass sie aber auch für den stationären und portablen Empfang gelten. Diese Präzisierung ist insofern von Belang, als die Messungen für die verschiedenen Empfangsarten durchaus auch unterschiedliche Resultate liefern können. Praktisch wäre es indes unmöglich, eine separate Sendernetzplanung für jede der drei Empfangsarten vorzunehmen. Um unergiebige Interpretationsstreitigkeiten mit den Veranstaltern bezüglich der Gewährleistung der Empfangsqualität zu vermeiden, hält Absatz 2 deshalb fest, dass ein Versorgungsgebiet dann als versorgt gilt, wenn die OBB-Messungen eine genügende Qualität des mobilen Empfangs ergeben, unabhängig davon, ob der stationäre oder portable Empfang stellenweise Schwächen aufweist.

Gemäss neuem Absatz 3 legt das BAKOM nicht nur die technischen Parameter des OBB-Systems fest, sondern auch den Umfang der Messungen. Damit soll Begehrlichkeiten bezüglich unverhältnismässig ausgedehnter Messkampagnen Einhalt geboten werden. Neu wird die Definition der Empfangsqualität in den Weisungen festgehalten. Die Unterteilung in fünf Qualitätsstufen übernimmt die Kriterien der internationalen Fernmeldeunion (ITU).

3. Abschnitt: Allgemeine Planungsgrundsätze

Art. 4 *Radioprogramme der SRG in ihren Sprachregionen*

Die ersten beiden Absätze entsprechen den bisherigen Absätzen 1 und 3. Sie widerspiegeln die Prioritätenordnung bei der Frequenzvergabe nach Art. 27 und 28 RTVG: Vorweg müssen die sprachregionalen Radioprogramme der SRG in ihren jeweiligen Sprachregionen verbreitet werden. Der bisherige Begriff „Agglomerationen“ wird durch „Ortschaften“ ersetzt, da ersterer in den neuen Weisungen in einer anderen Bedeutung verwendet wird (Art. 2 Bst. f) .

Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen: Die Auftrennung in VRK-Regionen (Versorgung mit Radioprogrammen in Kriegszeiten) ist mittlerweile realisiert. Das Sendernetz der SRG genügt heute dieser Anforderung.

Im neuen Absatz 3 wird die Festsetzung einer minimalen Empfangsqualität eingeführt, die in den jeweiligen Sprachregionen erreicht werden soll. Es wurde auf eine Übereinstimmung der Regelungen für die SRG (Art. 4) und Private (Art. 6) geachtet. Die SRG-Programme in ihren Sprachregionen und die privaten Programme in der Zone A ihrer Versorgungsgebiete werden hinsichtlich der Bestimmung der Empfangsqualität nach gleichem Massstab beurteilt.

Art. 5 *Regionale Programme in den sprachregionalen Radioprogrammen der SRG*

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung und wahrt den Status Quo bezüglich Anzahl der SRG-Regionaljournale. Die Einführung neuer Regionaljournale würde die gesamte Frequenzplanung für die privaten Lokalradios wie auch für neue Projekte in Frage stellen.

In Absatz 2 wird der Ausbau der Regionaljournale auf dem Stand per 1. Januar 2005 aktualisiert. Dabei ist eine Verbesserung der technischen Versorgung in den heute bestehenden Gebieten durchaus möglich. Es gilt hier der gleiche Grundsatz wie bei den Lokalradios: Klei-

ne Anpassungen, die sich aufgrund soziodemographischer Verschiebungen aufdrängen, bleiben weiterhin möglich, nicht aber einschneidende Modifikationen, die den Frequenzhaushalt und das medienpolitische Gleichgewicht in den Regionen über Gebühr belasten.

Die Präzisierung „grundsätzlich“, die in der Änderung vom 8. Mai 1996 eingeführt wurde, um solche punktuelle Verbesserungen der Versorgung zuzulassen, wird sachgerecht in Absatz 2 verschoben. Das Versorgungsproblem im Fricktal, das im ersten Teil des bisherigen Absatzes 2 behandelt wurde, ist inzwischen behoben. Die bisherige Regelung ist daher obsolet.

Die Änderung in Absatz 3 ist rein redaktioneller Art.

Art. 6 *Radioprogramme lokaler oder regionaler Veranstalter*

Wie für die SRG wurde auch für die Radioprogramme der lokalen und regionalen Veranstalter die Festsetzung einer minimalen Empfangsqualität eingeführt. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Zone A und B ist nicht mehr der Stereo- bzw. Mono-Empfang, zumal die stereophone Übertragung praktisch überall zur Norm geworden ist. Abgestellt wird in Zukunft vielmehr auf die Qualitätsstufe gemäss dem in Artikel 3 Absatz 3 eingeführten, international anerkannten Raster: gute/genügende Empfangsqualität in Zone A, möglichst flächendeckend genügende Empfangsqualität in Zone B. Die restlichen Bestimmungen bleiben unverändert.

Art. 7 *Sprachregionale Radioprogramme der SRG in den anderen Sprachregionen*

In dritter Priorität – nachdem die Versorgung mit lokalen und regionalen Programmen sichergestellt ist – können im Sinne von Artikel 28 RTVG wie bisher Frequenzen für sprachregionale Radioprogramme der SRG in den anderen Sprachregionen eingesetzt werden.

Artikel 7 wurde lediglich redaktionell geringfügig überarbeitet. Materiell bleibt er unverändert.

Art. 8 *Überregionale Radioprogramme*

Auch gemäss den neuen Weisungen werden keine Frequenzen für andere überregionale Radioprogramme als für jene der SRG ausgeschieden. Die gegenwärtige Frequenzsituation ist weiterhin prekär. In ihrem Schlussbericht stellt die Studiengruppe UKW-2001 wohl ein Szenario zur Diskussion, das unter gewissen Bedingungen agglomerationsübergreifende Programme vorsieht. Darüber wird der Bundesrat später, im Rahmen seines für 2005 vorgesehenen Entscheides über die künftige UKW-Strategie befinden.

Art. 9 *Veranstaltungen von kurzer Dauer*

Wie bisher werden für Veranstaltungen von kurzer Dauer (maximal 30 Tage pro Jahr) keine UKW-Frequenzen ausgeschieden. Um in allen grösseren Agglomerationen solche Frequenzen sicher zu stellen, müsste nahezu eine ganze Senderkette reserviert werden. Die Vergabe von Frequenzen an Dauerveranstaltungen muss angesichts der notorischen Frequenzknappheit Vorrang haben. Kurzveranstaltungen bleiben möglich, wo Frequenzen mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt werden können.

Art. 10 Planungsreserven

Die Regelung, wonach für unvorhergesehene Versorgungsprobleme keine UKW-Frequenzen ausgeschrieben werden, wurde gestrichen. Angesichts der auch in mittel- und längerfristiger Zukunft angespannten Frequenzsituation ist die Bildung von Frequenzreserven kein Thema. Diese Bestimmung ist überflüssig.

Infolge der Streichung des bisherigen Artikels 10 werden die alten Artikel 11 und 12 neu zu Artikel 10 und 11.

4. Abschnitt: Lokale und regionale Versorgungsgebiete

Art. 10

Vorbemerkung zu den redaktionellen Anpassungen

- Bei der Vorbereitung der neuen UKW-Weisungen wurde der gesamte Umfang eines Versorgungsgebiets zunächst als Zone B (mit genügender Empfangsqualität) definiert. Die Gegenden, die in gesteigerter Qualität zu versorgen sind (Zonen A) wurden danach als Teilmengen der Zonen B bestimmt. Daher sind bei der Umschreibung der Zonen B die Begriffe "restliches Kantonsgebiet", "übrige Teile" etc. weggefallen.
- In allen Regionen wurde geprüft, ob die technische Versorgungsrealität mit den Definitionen gemäss Weisungen übereinstimmen. Vielerorts wurden entsprechende Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen. Allerdings wurde darauf geachtet, dass allfällig daraus resultierende Erweiterungen ohne medienpolitisch relevante Folgen sind, bzw. die Interessen benachbarter Veranstalter gewahrt bleiben.
- Alle Regionen wurden dahingehend überprüft, ob die Grenzen der Versorgungsgebiete klar definiert bzw. nachvollziehbar sind. So wurden ungenaue Bezeichnungen wie "teilweise", "nördlicher Teil" usw. konkretisiert. Diese sprachlichen Anpassungen lösen keine neuen Frequenzbedürfnisse aus.
- In den neuen Weisungen wird der klare, offiziell vom Bundesamt für Statistik anlässlich der Volkszählung 2000 definierte Begriff "Agglomeration" statt des mitunter vagen Begriffs "Region" verwendet (vgl. Art. 2 Bst. f).
- Gegenwärtig strahlen acht Lokalradios publizistisch-kulturelle Kontrastprogramme aus, die sich an städtische Bevölkerungskreise richten, die in den kommerziellen Lokalprogrammen nur wenig Beachtung erfahren (Senior/innen, Ausländer/innen, Jugendliche usw.). Um zu verhindern, dass die heutigen Kontrastprogramme zu reinen kommerziellen Programmen mutieren, wurde in den neuen UKW-Weisungen für alle acht Versorgungsgebiete (wie für Radio LoRa schon bisher) der Begriff „publizistisch-kulturelles Kontrastprogramm“ eingefügt.
- Überall wurde die Verwendung der offiziellen Gebietsbezeichnungen und geografischen Einteilungen gemäss den kantonalen Rechtsordnungen überprüft. Beispiele: der Kanton St. Gallen hat die Bezirke als politische Verwaltungsräume per 1. Januar 2003 abgeschafft und durch grossräumigere Wahlkreise ersetzt. Eine Neuordnung der Bezirke nahm per Ende 2002 auch der Kanton Graubünden vor.

- Grundsätzlich wurden bei jenen Veranstaltern, die spezifisch einen Kanton oder einen Kantonsteil bedienen, die Zone B des jeweiligen Versorgungsgebietes auf den gesamten Kanton oder Kantonsteil ausgedehnt. Damit soll die integrative Bedeutung der Radios in den jeweiligen Kantonen unterstrichen werden.
- Schliesslich wurden die Umschreibungen aller Versorgungsgebiete nach Fehlern sowie falschen Bezeichnungen überprüft. So wurde seit Inkraftsetzung der heute geltenden Weisungen die Abkürzung für Autobahnen von N in A abgeändert. Die Definitionen wurden zudem nach Formulierungen wie "Frequenzverfügbarkeit vorbehalten", "möglichst gleiches Versorgungsgebiet" etc. durchsucht und daraufhin geprüft, ob die Formulierungen noch Sinn machen, bzw. überholt sind.

Die einzelnen Versorgungsgebiete gemäss Art. 10

1 Region Genf

Die beiden bisherigen Regionen 1 und 2 für Genf wurden zu einem einheitlichen Versorgungsgebiet zusammengefasst. Dies bedeutet für den Veranstalter der bisherigen Region 1 (das englisch sprachige WRG) mit dem Wegfall der Gemeinde Rolle eine leichte Verkleinerung des Versorgungsgebietes mit garantierter Empfangsqualität, für den Veranstalter der ehemaligen Region 2 (das publizistisch-kulturelle Kontrastprogramm Radio Cité) eine leichte Vergrösserung (Agglomeration statt Stadt Genf). Die Streichung der Gemeinde Rolle aus dem Versorgungsgebiet folgt nicht der Absicht, das Bedienungsgebiet von WRG zu verkleinern. Sie ist vielmehr technisch bedingt: Aus topographischen Gründen stellt die akzeptable Versorgung der Gemeinde Rolle für sämtliche in der Region tätigen Veranstalter seit je ein grosses Problem dar. Abhilfe könnte allenfalls eine Sendernetzplanung aufgrund neuer Vorgaben in einigen Jahren schaffen. Die bestehende Verbreitung von Radio WRG und Radio Cité ab Mont Salève sichert beiden Veranstaltern indessen schon heute eine (wenn auch stellenweise getrübt) Empfangbarkeit ihrer Programme bis in die Umgebung von Lausanne.

2 Region Genf – Lausanne

Das Versorgungsgebiet von Radio Lac und One FM erfährt eine Ausdehnung Richtung Montreux und erstreckt sich nun über das ganze Gebiet des Genfersees. Mit dieser Ausdehnung wird die Position der beiden Stationen gegenüber der grossen Konkurrenz aus Frankreich gestärkt. Die Ausdehnung war in der Anhörung unbestritten.

Ursprünglich sollte die Region Genf – Lausanne ebenfalls für einen dritten Veranstalter (Radio Framboise, bisherige Region 5) geöffnet werden, wobei das neue Gebiet Nr. 2 auch den nördlichen Teil des Kantons Waadt umfasst hätte. Das so definierte Versorgungsgebiet hätte praktisch dem Empfangsgebiet der französischen Networks NRJ und Nostalgie entsprochen und sollte One FM (für jugendlichere Hörer) und Radio Framboise (für gesetztere Hörerkreise) eine schweizerische Antwort auf das Vordringen ausländischer Stationen auf dem Westschweizer Werbemarkt ermöglichen. Das Vorhaben wurde von den Kantonen und Verbänden mit dem Verweis auf den präjudiziellen Charakter der Ausdehnung auf die künftige längerfristige Gestaltung der UKW-Landschaft abgelehnt.

3 *Region südliches Waadtland*

Die Region von Radio Lausanne FM erfährt eine leichte Vergrößerung mit der Aufnahme einer Zone B nördlich von Lausanne. Diese Erweiterung entspricht der Festschreibung der realen Situation und eröffnet keinen Anspruch auf neue Sendeanlagen.

4 *Region Waadt*

Klarere Definition der Grenzen des heutigen Versorgungsgebietes von Radio Framboise ohne Veränderung der effektiven Ausdehnung.

5 *Region Freiburg (französisch sprachiges Programm)*

Die Versorgung entlang Autobahn A 12 wurde klarer umschrieben (Zone A). Die Zone B von Radio Fribourg wurde auf den ganzen französisch sprachigen Kantonsteil ausgedehnt, was einer Präzisierung der realen Situation gleichkommt.

6 *Region Freiburg (deutsch sprachiges Programm)*

Statt sich wie bisher auf die Stadt Freiburg zu beschränken, bildet neu die Agglomeration Freiburg die Zone A von Radio Freiburg, was eine Präzisierung der realen Situation darstellt. Neu zählt der ganze deutsch sprachige Kantonsteil zur Zone B. Die bisherige Umschreibung der Zone B (Grosses Moos) war geografisch unklar; der Verweis auf die Bezirke See und Sense erlaubt stattdessen eine eindeutige Definition.

7 *Region Neuenburg*

Die Definitionen der Zonen A und B von Radio RTN wurden redaktionell präzisiert formuliert und der Realität angepasst. Der bisher verwendete Begriff der „Region Neuenburg“ war unklar. In der Agglomeration Neuenburg ist das in den bisherigen Weisungen genannte Seeufer enthalten. Neu zählt der gesamte Kanton Neuenburg sowie das gesamte Ufergebiet rund um den Neuenburgersee zum Versorgungsgebiet.

8 *Region Bern*

Die Agglomeration Bern gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik umschliesst die bislang in der Zone A der Radios BE1 und Extrabern aufgezählten Gebiete. Die abschliessende Aufzählung der Bezirke in der Zone B, welche zusammen den Kommunikationsraum Bern bilden, ist klar und ausreichend.

Dem Gesuch von Radio BE1 und Extrabern vom 5. März 2004 um Gebietsausdehnung in den Räumen Fraubrunnen, Lysach/Kirchberg und Koppigen wird nicht entsprochen. Die Ausdehnung würde in einer frequenzsensiblen Region stattfinden. Damit würde dem Grundsatz widersprochen, im Mittelland keine grösseren Umstellungen vorzunehmen. Zudem würden mit der Überführung des Bezirks Fraubrunnen aus der Zone B in die Zone A neue unerwünschte Überreichweiten in das Versorgungsgebiet von Radio 32 bzw. den Kanton Solothurn generiert, da eine bessere Empfangsqualität neue (und stärkere) Sender bedingt.

9 *Region Bern-Stadt*

Das Versorgungsgebiet des publizistisch-kulturellen Kontrastprogramms Rabe bleibt unverändert.

10 *Region Biel*

Die bisherige Umschreibung des Versorgungsgebietes des zweisprachigen Programms Canal 3 wurde redaktionell überarbeitet. Gelöscht wurde das Limpachtal, da es abseits des Kommunikationsraumes Biel liegt, technisch schwierig zu versorgen ist und von Canal 3 nicht redaktionell betreut wird.

11 *Region Berner Oberland*

Die neue Umschreibung stellt eine redaktionelle Präzisierung des Versorgungsgebietes von Radio BeO dar. Der neue Begriff „Agglomeration“ macht die Nennung einzelner Gemeinden überflüssig, da die betreffenden Gemeinden in den jeweiligen Agglomerationen enthalten sind. Die Aufzählung aller Bezirke südlich von Thun stellt eine Vereinfachung dar, ohne das effektive Versorgungsgebiet zu vergrössern.

Entgegen dem Wunsch des Veranstalters wird das Versorgungsgebiet nicht in Richtung Bern erweitert. Diese Änderung hätte im heutigen Zeitpunkt unerwünschte frequenztechnische Probleme ausgelöst.

12 *Region Basel*

Das Versorgungsgebiet von Radio Basilisk und Radio Basel One bleibt unverändert. Die Änderungen betreffen redaktionelle Präzisierungen. Die Ausdehnung der B-Zone auf den gesamten Kanton Basel-Landschaft entspricht der Festschreibung der realen Situation. Dem während der Anhörung eingegangenen Gesuch um Ausdehnung im Fricktal kann aus frequenztechnischen Gründen nicht entsprochen werden.

13 *Region Basel Stadt*

Das Versorgungsgebiet des publizistisch-kulturellen Kontrastprogramms Radio X bleibt unverändert. Die Änderungen betreffen redaktionelle Präzisierungen. So ist die Stadt Basel in der Agglomeration Basel enthalten. Dem während der Anhörung eingegangenen Gesuch um Anpassung des Versorgungsgebietes an jenes von Basilisk und Basel One kann aus frequenztechnischen Gründen nicht entsprochen werden.

14 *Region Jura*

Die Ausdehnungen des Versorgungsgebietes von Radio Fréquence Jura entsprechen der Festschreibung der Realität: Neu befinden sich nicht nur die beiden Zentren Pruntrut und Delsberg in der Zone A des Versorgungsgebiets, sondern auch die Hauptverbindungsstrecken zwischen den Hauptorten im Kanton Jura und den angrenzenden Zentren La Chaux-de-Fonds und Moutier.

15 *Region Berner Jura*

Die Ausdehnungen des Versorgungsgebietes von Radio Jura Bernois entsprechen der Festbeschreibung der Realität: Neu deckt die Zone A die grösseren Ortschaften des Berner Juras sowie die Haupt-Verbindungsstrecken zwischen ihnen und den angrenzenden Zentren. In der Zone B befindet sich neu der gesamte französisch sprachige bernische Kantonsteil. Das während der Anhörung gestellte Gesuch um Aufnahme der Strecke St.Imier – Biel – Neuenstadt in die Zone A kann hingegen nicht berücksichtigt werden, da diese Verbesserung der gewährleisteten Empfangsqualität nur zum Preis grösserer Überreichweiten im Mittelland zu erzielen wäre (neue Verbreitungseinrichtungen erforderlich).

16 *Region Chablais*

Die neue Umschreibung des Versorgungsgebietes von Radio Chablais fasst die reale Versorgungslage besser als vorher, zudem wurde die Hauptverkehrsader (A 9) in die Zone A aufgenommen. In der Zone B befindet sich nun das gesamte Gebiet zwischen Martigny und Vevey. Die Ausdehnung auf Martigny stellt eine leichte Ausdehnung des Versorgungsgebietes dar, das bisher unterhalb des Rhoneknies endete. Aus frequenztechnischen Gründen wird zum jetzigen Zeitpunkt eine Erweiterung des Versorgungsgebiets bis nach Lausanne hingegen abgelehnt, ebenso eine Ausdehnung bis nach Sitten, welche zu einer Doppelbedeckung der Region Nr. 17 (Radio Rhone) geführt hätte.

17 *Region Unterwallis*

Die neue Umschreibung des Versorgungsgebietes von Radio Rhone nimmt die ganzen Agglomerationen Sitten und Siders sowie die Hauptverkehrsader A 9 von Sitten bis Evionnaz in die Zone A auf. In der Zone B befindet sich nun das gesamte Unterwallis zwischen Siders und St-Maurice, und nicht mehr nur die Seitentäler. Die Ausdehnungen auf St-Maurice und Visp (zur Abdeckung der frankophonen Pendler, im Gegenzug zur Erweiterung der Region Nr. 18 Oberwallis bis nach Sitten) stellen leichte Ausdehnungen des Versorgungsgebietes dar.

18 *Region Oberwallis*

Das Versorgungsgebiet des Oberwalliser Veranstalters Rottu soll statt wie bisher nur bis Siders neu entlang der Autobahn A 9 bis nach Sitten reichen (Zone B). Grund: In der Kantonshauptstadt leben viele Deutschwalliser, die auch dort mit dem deutschsprachigen Walliser Programm bedient sein wollen. Die geplante Arrondierung wurde in der Anhörung wohlwollend aufgenommen.

19 *Region Graubünden Nord*

Die Anpassungen des Versorgungsgebietes von Radio Grischa umfassen einerseits redaktionelle Korrekturen (der Kanton hat die Bezirke neu definiert) und andererseits eine Ausdehnung auf das Misox, das ebenfalls zum Kanton Graubünden zählt.

Ursprünglich sollten die beiden Versorgungsgebiete des Kantons Graubünden (Regionen Nr. 19 und 20) zusammengelegt werden, da die beiden dort ansässigen Radiostationen schon

heute vom gleichen Unternehmen geführt werden und die Integration beider Radios auf administrativer und programmlicher Ebene schon weit fortgeschritten ist. Insofern hätten die Weisungen lediglich nachvollzogen, was vor Ort bereits weitgehend schon Wirklichkeit geworden ist. Gegen diese Zusammenlegung der Versorgungsgebiete opponierten die meisten Kreise und Behörden Graubündens.

20 *Region Graubünden Süd*

Die Anpassungen des Versorgungsgebietes von Radio Engiadina (ehemals Piz) sind rein redaktioneller Natur (der Kanton Graubünden hat die Bezirke neu definiert).

21 *Region Sopraceneri*

Bei den Anpassungen im Versorgungsgebiet von Radio Fiume Ticino handelt es sich einerseits um die Ersetzung unklarer durch klar bestimmbare Begriffe. Andererseits wurde die Zone A auf die Autobahnstrecke nördlich bis Airolo ausgedehnt. Eine Ausdehnung erfährt auch die Zone B, indem künftig die Versorgung von Lugano im südlichen Tessin möglich sein soll. Der südliche Veranstalter ist schon heute dank Überreichweiten im Raum Locarno/Bellinzona gut empfangbar. Ziel der Überschneidung der beiden Versorgungsgebiete ist einerseits eine stärkere Berücksichtigung der Pendlerbedürfnisse. Andererseits soll die Angebotsvielfalt erhöht werden, um die Tessiner Veranstalter gegenüber der mächtigen Konkurrenz aus Italien zu stärken.

22 *Region Sottoceneri*

Auch bei der Definition des Versorgungsgebiets von Radio 3iii wurden unklare gegen eindeutig spezifizierte Begriffe ausgetauscht. Eine formale Ausdehnung erfährt auch die Zone B, indem die schon heute dank Überreichweiten realisierte Versorgung von Locarno und Bellinzona im nördlichen Tessin festgeschrieben wird (mit Gegenrecht für den nördlichen Veranstalter). Die Überschneidung der beiden Versorgungsgebiete entspricht der Pendlerrealität und hilft den Tessiner Veranstaltern, dank vergrößerter Versorgungsgebiete besser gegen die italienische Konkurrenz bestehen zu können.

23 *Region Emmental*

Das Versorgungsgebiet von Radio Emme bleibt unverändert. Die Anpassungen sind redaktioneller Art (das Versorgungsgebiet wurde gemäss Bundesbeschluss vom 12. November 2003 bereits ausgedehnt).

24 *Region Solothurn – Olten*

Das Versorgungsgebiet von Radio 32 bleibt unverändert. Die Anpassungen sind redaktioneller Art.

25 *Region Aargau*

Das Versorgungsgebiet von Radio Argovia bleibt in der Zone A unverändert. Die Anpassungen sind redaktioneller Art. Eine Ausdehnung erfährt die Zone B, indem Radio Argovia künf-

tig das Recht erhält, teilweise in die Stadt Zürich einzustrahlen. Mit dieser Massnahme soll insbesondere dem Bedürfnis der Veranstalter Rechnung getragen, die Berufspendler auf ihrem Weg nach Zürich, bzw. von Zürich in das Kerngebiet der umliegenden Regionen zu begleiten.

26 *Region Aargau-Mitte*

Das Versorgungsgebiet des publizistisch-kulturellen Kontrastprogramms Kanal K bleibt unverändert. Die Anpassungen sind redaktioneller Art.

27 *Region Innerschweiz West*

Das Versorgungsgebiet von Radio Pilatus (Region Innerschweiz West, vormals Region Luzern) bleibt unverändert. Die Anpassungen sind redaktioneller Art. Radio Pilatus wünschte im Rahmen der Anhörung als Kompensation für die Arrondierung der Region 30 (Central) eine Ausdehnung seines Versorgungsgebietes ins zürcherische Sihltal, ins Freiamt und bis zum Gotthardtunnel. Diesem Begehren kann nicht stattgegeben werden. Einerseits würde dadurch der Grundsatz verletzt, keine massive Gebietserweiterungen in frequenzsensiblen Regionen vorzunehmen. Andererseits würde diese Erweiterung das Gleichgewicht in der Innerschweizer Lokalradioszene empfindlich gefährden.

28 *Region Luzern*

Das Versorgungsgebiet des publizistisch-kulturellen Kontrastprogramms Radio 3-Fach bleibt unverändert. Die Anpassungen sind redaktioneller Art.

29 *Region Innerschweiz Nord*

Eine geringe Erweiterung ist im Versorgungsgebiet von Radio Sunshine vorgesehen, indem die Zone B um den Kanton Nidwalden und die Umgebung von Engelberg ergänzt wird, die als Erholungsgebiete für die Bevölkerung aus den Stadtregionen zu betrachten sind. Beide Gebiete werden heute schon vom Luzerner Lokalradio Pilatus (Region Nr. 27) bedient. Mit der Ausdehnung auf den Bezirk Willisau wird zudem eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen, da Radio Sunshine schon heute im Einvernehmen mit Radio Pilatus diese Region versorgt. Infolge eines redaktionellen Versehens wurde der Bezirk Willisau anlässlich der grossen Bereinigung der Innerschweizer Versorgungsgebiete im Dezember 2001 nicht in die damalige Region Zug (ehemals Region Nr. 30) integriert.

30 *Region Innerschweiz Süd*

Das in dieser Region konzessionierte Radio Central ist von seinem Profil her das Innerschweizer Regional-Radio für das ländliche Publikum. Deshalb soll das Programm auch in den bisher nicht erschlossenen Teilen der ländlichen Halbkantone Nid- und Obwalden verbreitet werden. Diese Arrondierung wurde im Rahmen der Anhörung mit Ausnahme von Radio Pilatus grundsätzlich begrüsst. Die übrigen Bereinigungen sind redaktioneller Art; so hat der Kanton St. Gallen die Bezirke durch Wahlkreise ersetzt und neu definiert.

31 *Region Zürichsee – Glarus*

Die Umschreibung des Versorgungsgebiets von Radio Zürisee berücksichtigt die Umwandlung der St. Galler Bezirke in Wahlkreise. Eine Ausdehnung erfährt das Versorgungsgebiet im Raum Zürich, indem Radio Zürisee künftig das Zürcher Stadtzentrum und den östlichen Teil der Stadt mitversorgen kann (Zone B). Damit wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, die Berufspendler auf ihrem Weg nach Zürich, bzw. von Zürich in das Kerngebiet der umliegenden Regionen zu begleiten. Insbesondere eröffnet die Ausweitung des Versorgungsgebiet dem Veranstalter die von ihm seit langem gewünschte Möglichkeit, ausgewählte Tunnels in der Stadt Zürich zu versorgen. Die Forderung von Radio Zürisee, gleichzeitig auch die Bezirke nördlich von Zürich zu erschliessen, muss hingegen abgelehnt werden. In frequenztechnischer Hinsicht wäre dieses Vorhaben nur unter Inkaufnahme erheblicher Umstellungen zu realisieren, die sämtliche Veranstalter in der Umgebung (einschliesslich die SRG) in Mitleidenschaft ziehen würden. Medienpolitisch würde diese Ausdehnung den Rahmen massvoller Arrondierungen mit Sicherheit sprengen.

32 *Region Zürich*

Die Grenzziehung im Versorgungsgebiet von Radio 24, Radio Energy und dem publizistisch-kulturellen Kontrastprogramm Lora war bisher unklar definiert. Der gleich mehrfach benutzte Begriff der „teilweisen“ Versorgung etlicher Bezirke in der Zone B liess verschiedene Interpretationen offen. In der neuen Definition werden die Grenzen klar gezogen. Gleichzeitig erfährt das Versorgungsgebiet eine Ausdehnung auf den westlichen Teil des Bezirks Andelfingen. Die Bezirke Meilen und Uster werden vollständig in das Versorgungsgebiet integriert, so wie die Gemeinden Rapperswil und Jona. Diese Ausdehnung erfolgte in Absprache mit den ebenfalls in diesen Regionen tätigen Veranstaltern. In der Anhörung eingebrachte, weitergehende Ausdehnungsbegehren - insbesondere auf die Stadt Winterthur und den gesamten Bezirk Andelfingen - konnten nicht berücksichtigt werden, da sonst das Gleichgewicht unter den Veranstaltern empfindlich gestört würde. Namentlich gegen den Einbezug der Stadt Winterthur in das Versorgungsgebiet der Stadtzürcher Radios hat sich der Bundesrat schon mehrfach bei früherer Gelegenheit verbindlich ausgesprochen (so anlässlich seines Beschwerdeentscheides vom 28. Oktober 1998 in Sachen Radio 24). Als einzige Gemeinde im Bezirk Winterthur wird die Gemeinde Brütten nach OBB-Kriterien genügend versorgt und figuriert deshalb in der Zone B der Region Nr. 32.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich unterstützte im Rahmen der Anhörung die vorliegende Aufteilung der Versorgungsgebiete in und um Zürich.

33 *Region Stadt Zürich*

Im Versorgungsgebiet von Radio Tropic und dem noch nicht konzessionierten Jugendradio sind keine Änderungen erfolgt. Das Gesuch von Radio Tropic um Anpassung des Versorgungsgebietes an jenes der grossen Zürcher Veranstalter hat somit keinen Eingang in die Weisungen gefunden, da damit der vorgegebene Rahmen der massvollen Arrondierung überschritten worden wäre. Wenn überhaupt, dann müsste aus Gründen der Gleichbehandlung auch das vom Bundesrat im Dezember 2003 beschlossene Jugendradio für die Stadt Zürich ebenfalls von der gleichen Erweiterung des Versorgungsgebietes profitieren. Dies wiederum würde nicht nur die Grundlagen des diesbezüglich noch nicht abgeschlossenen

Konzessionierungsverfahrens ernsthaft in Frage stellen. Technisch betrachtet wäre eine derartige Änderung nur mittels einer tief greifenden Umgestaltung der Frequenzsituation zu bewerkstelligen. Eine solche Lösung könnte aber erst im Rahmen einer globalen Überprüfung der lokalen Rundfunkstrategie erwogen werden. Diese Haltung wurde in der Anhörung grossmehrheitlich – so auch ausdrücklich von der Regierung des Kantons Zürich – begrüsst.

34 *Region Ostschweiz West*

Beim neuen Versorgungsgebiet handelt es sich um den Zusammenschluss der bisherigen Regionen Winterthur, Thurgau und Wil (ehemalige Regionen Nr. 35, 38 und 39). Schon seit geraumer Zeit haben sich die drei in diesen Regionen konzessionierten Veranstalter Radio Eulach, Radio Thurgau und Radio Wil zum Betrieb einer gemeinsamen Gesellschaft zusammengeschlossen (Radio Top AG). Diese Gesellschaft produziert das Mantelprogramm der drei Stationen, während die drei lokalen Radios sich auf die Herstellung lokaler Fensterprogramme konzentrieren. Nur so konnte eine lokale Radioproduktion im Kanton Thurgau und in der Region Wil gesichert werden. Nun planen die drei konzessionierten Radios einen weiteren Schritt – die Zusammenführung der drei Konzessionen unter dem Dach der gemeinsamen Betriebsgesellschaft. Dieser Prozess soll nun auch auf der Ebene der UKW-Weisungen vollzogen werden. Die Konzessionärin für das neu aus den drei bisherigen Versorgungsgebieten Winterthur, Thurgau und Wil zusammengesetzte Versorgungsgebiet Ostschweiz West wird konzessionsrechtlich verpflichtet, auch weiterhin tägliche Fensterprogramme für die Regionen in den Kantonen Zürich/Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen zu veranstalten. Die Zusammenführung wurde mit Ausnahme der St.Galler Veranstalter, die aus unternehmenspolitischen Gründen dagegen opponieren, begrüsst, so insbesondere auch vom Kanton Thurgau.

Der Veranstalter für die Region Ostschweiz West erhält künftig auch das Recht, das Stadtzentrum und den östlichen Teil der Stadt Zürich zu versorgen. Dabei handelt es sich jedoch weitgehend um die Festschreibung der bestehenden Situation, zumal der von Radio Top Eulach verwendete Sender auf dem Zürichberg diese Gegend schon heute versorgt. Wie für den Veranstalter der Region Nr. 31 (Zürichsee - Glarus) eröffnet die offizielle Integration des Stadtzentrums und des östlichen Teils der Stadt Zürich in das Versorgungsgebiet des Veranstalters für die Region Ostschweiz West die Möglichkeit, die Einfallsachsen und Tunnels aus dem Osten in die Stadt Zürich, nicht aber die Tunnels und Verbindungen aus der Stadt Zürich in Richtung Westen zu versorgen.

35 *Region Schaffhausen*

Das Versorgungsgebiet von Radio Munot wird in der Zone B auf den ganzen Kanton Schaffhausen ausgedehnt. Ein im Rahmen der Anhörung eingegangenes Gesuch um Ausdehnung des Versorgungsgebietes bis Winterthur und Bülach wurde nicht berücksichtigt. Bereits im November 2001 bewilligte der Bundesrat eine Ausdehnung des Versorgungsgebietes bis Winterthur. Radio Munot nahm diese Option jedoch nie wahr, weil es dadurch die Berechtigung auf Gebührensplitting verloren hätte. Vor die Wahl gestellt, entweder die zugesprochene Versorgung zu realisieren oder eine Verkleinerung des Versorgungsgebiet auf die ursprüngliche Grösse in Kauf zu nehmen, verzichtete Radio Munot auf die Erweiterung Winterthur. Im Dezember 2003 nahm der Bundesrat diesen Entscheid des Veranstalters zur Kenntnis und änderte die UKW-Weisungen dementsprechend um. Seither hat die Region Schaf-

hausen wieder ihre ursprüngliche Ausdehnung. Eine erneute Ausdehnung steht heute deshalb nicht zur Diskussion.

36 *Region Stadt Schaffhausen*

Das Versorgungsgebiet des publizistisch-kulturellen Kontrastprogramms RaSa bleibt unverändert.

37 *Region Ostschweiz Ost*

Das Versorgungsgebiet von Radio Aktuell bleibt praktisch unverändert. Lediglich am Bodensee kommt mit Arbon eine weitere Thurgauer Gemeinde hinzu, die einen starken Bezug zum Kerngebiet aufweist. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art (Ersatz der Bezirke durch Wahlkreise). Im Rahmen der Anhörung stellte Radio Aktuell das Gesuch, sein Versorgungsgebiet bis nach Sargans sowie auf den Wahlkreis See-Gaster und den ganzen Kanton Thurgau auszudehnen. Dieses Begehren wurde nicht berücksichtigt, weil eine Erweiterung dieser Tragweite den Rahmen massvoller Arrondierungen bei weitem gesprengt und das Gleichgewicht in der Ostschweiz empfindlich gestört hätte.

38 *Region Stadt St. Gallen*

Das Versorgungsgebiet des publizistisch-kulturellen Kontrastprogramms Toxic.FM bleibt unverändert. Ein im Rahmen der Anhörung eingegangenes Gesuch um Ausdehnung des Versorgungsgebietes auf die Agglomeration St.Gallen wurde aus frequenztechnischen Gründen nicht berücksichtigt.

39 *Region Rheintal*

Das Versorgungsgebiet von Radio Ri erfährt in der B-Zone eine Ausdehnung in Richtung Chur, Toggenburg und Walensee. Dabei handelt es sich um die Festschreibung der realen Situation. Ein im Rahmen der Anhörung eingegangenes Gesuch um Ausdehnung des Versorgungsgebietes auf die Agglomeration Rorschach-Arbon, Chur und Thusis wurde nicht berücksichtigt. Im Bodenseeraum lässt die prekäre Versorgungssituation entlang der Grenze keine weitere Vergabe von Frequenzen zu. Eine Erweiterung bis Thusis, also tief ins Kerngebiet von Radio Grischa, hätte den Rahmen massvoller Arrondierungen gesprengt.

Die weiteren Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen, da der Kanton St.Gallen die Bezirke in Wahlkreise umgewandelt und der Kanton Graubünden seine Bezirksgrenzen neu geregelt hat.

5. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 11

Die neuen UKW-Weisungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie werden bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG gelten, längstens aber zehn Jahre bis Ende des Jahres 2014.